

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.12.2014:

Beschaffung einer mobilen Geschirrspüleinheit für die örtlichen Vereine

Der Markt Zusmarshausen hat mit Unterstützung der örtlichen Vereine im Jahr 1991 ein Geschirrmobil mit Mehrweggeschirr beschafft. Die Durchschubspülmaschine ist seitdem bei verschiedenen Veranstaltungen und Vereinsfesten im Einsatz. Durch das Alter der Maschine war die Reinigungsleistung zuletzt nicht mehr zufriedenstellend. Auch die Ersatzteilbeschaffung und Wartung der Spüleinheit sind problematisch.

Aus diesem Grund kam aus den Reihen der Ortsvereine der Vorschlag, die Neubeschaffung eines Geschirrmobiles anzuregen. Diesbezüglich fand am 23.07.2013 eine erste Besprechung im Rathaus statt, an der Vertreter der Ortsvereine und der Markt teilnahmen. Verschiedene Angebote und Informationen wurden diskutiert, favorisiert wurden der Kauf einer Durchschubspülmaschine und einer weiteren Kombispülmaschine. Zusammen mit dem Mehrweggeschirr sollen diese Spülmaschinen künftig auf einem zu beschaffenden Anhänger verladen werden. Festgelegt wurde ferner, bei zwei Anbietern Spülmaschinen vor Ort zu besichtigen. Am 13.11.2013 fand eine weitere Besprechung im Rathaus statt, in der über die besichtigten Geräte berichtet wurde. Einstimmig sprachen sich die Vereinsvertreter dafür aus, zwei Spülmaschinen zu beschaffen. Eine Durchschubspülmaschine sowie eine kleinere Frontlademaschine, die sowohl für Gläser als auch für Geschirr geeignet ist. Beide Maschinen sollten vom gleichen Hersteller sein. Gerade die kleinere Maschine eignet sich für Einsätze im Barbetrieb und kann auch für kleinere Veranstaltungen ausgeliehen werden. Anhand der genauen Maßangaben der Spülmaschinen soll ein passender Anhänger mit Kofferdach ausgewählt werden, der mit einem Ladegewicht von 1,5 t auch von einem PKW transportiert werden kann.

Kosten:

Spülmaschinen mit Zubehör:	ca. 20.000,-- €
Anhänger:	ca. 5.000,-- €

Finanzierung:

Rücklagen des Marktes aus eingenommenen Verleihgebühren der letzten 20 Jahre	16.500,-- €
Zuschusszusage aus dem Erlös der Wohltätigkeitsveranstaltung	5.000,-- €

Aus den Reihen der Vereinsverantwortlichen wurde vorgeschlagen, dass der Markt die Kosten für die Beschaffung eines Anhängers (ca. 5.000,-- €) übernehmen könnte. Bei der damaligen Beschaffung der Durchschubspülmaschine im Jahre 1991 wurde seitens des Marktes ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 7.610,-- € (15.000,-- DM) gewährt. Evtl. besteht noch die Möglichkeit, durch Sponsoren bzw. Werbeträger zusätzliche Gelder für den Anhänger zu bekommen.

Die Lagerung und Unterbringung der Geschirrspüleinheit wird von einer bereits feststehenden Person in Zusmarshausen erfolgen, die sich auch für die Betreuung (Aus- und Rückgabe, Rechnungsstellung, Wartung) zur Verfügung stellt.

Unterbringungs-, Wartungs- und Folgekosten werden über die Mietkosten finanziert. Die Höhe der Gebühren sowie die Verleihbedingungen werden in einer eigenen Benutzungsordnung geregelt.

Eigentümer sämtlicher Gerätschaften einschließlich des Anhängers soll die Gemeinde werden. Eine entsprechende Versicherung ist abzuschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Beschaffung des Anhängers einen einmaligen Zuschuss in Höhe von ca. 5.000,-- € zu gewähren.

Innerhalb des Gremiums wird einstimmig die Meinung vertreten, einen einmaligen Zuschuss zur Neubeschaffung einer mobilen Geschirrspüleinheit zu gewähren, zumal sich das bisherige Geschirrmobil bei den verschiedenen Vereinsveranstaltungen etabliert hat.

Beschluss:

Im Zuge der Neubeschaffung einer mobilen Geschirrspüleinheit für die örtlichen Vereine übernimmt der Markt die einmaligen Anschaffungskosten für den Anhänger in Höhe von ca. 5.000,-- €. Die Finanzierung der Spülmaschinen erfolgt durch die bestehende Rücklage (16.500,-- €) und einem Zuschuss aus dem Erlös der Wohltätigkeitsveranstaltung (5.000,-- €).

Ja 18 / Nein 0

Jahresrechnung 2012

Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet zunächst dem Gremium, dass der Rechnungsprüfungsausschuss im Jahre 2013 zu insgesamt 3 Sitzungen zusammengekommen ist, um einen Überblick zu unterschiedlichen Themenfeldern zu erhalten.

In der Sitzung am 09.09.2013 wurde die Prüfung der Jahresrechnung 2012 vorgenommen.

Folgende Punkte wurden insbesondere geprüft:

- Haushaltsüberschreitungen
- Haushaltsreste

Zur Neukalkulation der Abwassergebühr und zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr wird angemerkt, dass im Januar 2014 eine Sitzung mit diesen Themen geplant ist.

Feststellung und Entlastung

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2012 wird gemäß Art 102 Abs. 3 GO mit folgenden Abschlusszahlen in Einnahmen und Ausgaben festgestellt und dazu Entlastung erteilt.

Verwaltungshaushalt	12.528.706,84 €
Vermögenshaushalt	6.394.046,70 €

Ja 14 / Nein 3

(Der 1. Bürgermeister nimmt nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil)

Bericht von der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2006-2010

Von der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Augsburg wurde die überörtliche Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnungen der Jahre 2006 – 2010 vorgenommen.

Der Prüfbericht wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Marktes am 04.02.2013 ausführlich behandelt und im Einzelnen erläutert.

Der Geschäftsführer erläutert auszugsweise den Prüfbericht und ergänzt, dass die Textziffern 1 und 2 nunmehr erledigt wurden und dies dem Landratsamt Augsburg abschließend mitgeteilt wird.

Textziffer 1

Die bestehende Dienstanweisung ist dringend zu aktualisieren. Nach Auskunft der Verwaltung ist eine neue Dienstanweisung in Arbeit. Auf § 86 KommHV Erläuterungen 4 ff und 11. Schreml/Bauer/Westner, „Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern“, wird verwiesen.

Stellungnahme:

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist am 01.10.2013 erlassen worden.

Textziffer 2

Die bisher beschlossene Liste, die nach Aussage der Verwaltung bis heute nicht weiterverfolgt und überwacht wurde, wäre auf befristete und unbefristete Fälle zu differenzieren und um tatsächlich verjährte Fälle zu bereinigen; verbleibende Niederschlagungen sind zukünftig zu überwachen. Auf die Ausführungen in Erl. 5 zu § 32 VVKommHV wird verwiesen.

Stellungnahme:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 die in einer Liste aufgeführten uneinbringlichen Kasseneinnahmereste unbefristet niedergeschlagen.

Textziffer 3

Darüber hinaus wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Endabrechnung bei den jeweiligen HH-Stellen zum Soll gebucht, ohne dass diese im selben Jahr fällig geworden sind. Dies widerspricht dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit nach Art. 64 Abs. 1 GO und der Rechnungsabgrenzung nach § 80 KommHV.

Stellungnahme:

Künftig werden die Veranschlagungsgrundsätze nach Art. 64 Abs. 1 GO, § 7 KommHV-K und die Rechnungsabgrenzung nach § 80 KommHV-K entsprechend beachtet.

Textziffer 4

Aufgefallen ist in diesem Zusammenhang ferner, dass des Öfteren nach dem Abschlusstag – außer den zulässigen Abschlussbuchungen – Buchungen im Nachjahr in das alte Haushaltsjahr gebucht werden; dies widerspricht § 74 Abs. 1 KommHV. So wurden sämtliche Buchungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Firma Bayerngrund erst am 15.05.2009 durchgeführt. Es handelt sich dabei nicht ausschließlich um zulässige Abschlussbuchungen.

Stellungnahme:

Trotz Widerspruch zu § 74 KommHV-K wurden, aufgrund des späten Eingangs der Endabrechnung des Geschäftsbesorgungsvertrags mit der Firma Bayerngrund Mitte Dezember 2008, die Buchungen erst im Jahr 2009 rückwirkend in das Haushaltsjahr 2008 vorgenommen.

Künftig wird auf die Einhaltung von § 74 KommHV-K verstärkt geachtet.

Textziffer 5

Zur abschließenden Beurteilung der zukünftigen Leistungsfähigkeit muss die außerhalb des Haushalts geführte „Zweitverschuldung“ der Bayerngrund-Verpflichtungen unbedingt mit einbezogen werden.

Hierzu sind in den Schuldenübersichten zur HH-Satzung bzw. zur Jahresrechnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV in Ziffer 4 der Anlage 21 VVKommHV-Mu-KommHV Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen – also z.B. bestehende Geschäftsbesorgungsverträge – dazustellen.

Stellungnahme:

Derzeit besteht keine „Zweitverschuldung“ in Form von Geschäftsbesorgungsverträgen beim Markt. Sollten Rechtsgeschäfte, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, wieder eingegangen werden, so werden diese in der Schuldenübersicht entsprechend dargestellt.

Textziffer 6

Die Diskrepanz der beiden Listen bezüglich der Verwahrgelder ist mit dem Softwareanbieter (AKDB) zu klären.

Stellungnahme:

Die Diskrepanz der Listen ist aufgrund unterschiedlicher Buchungsstellen zurückzuführen. Diese wurden inzwischen, in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter (AKDB), bereinigt.

Textziffer 7

Eine Berichtigung der Gewerbesteuermeldung ist bisher nicht erfolgt. Diese ist umgehend nachzuholen, da die niedrigeren Gewerbesteuereinnahmen umlagererelevant sind (Gewerbesteuerumlage, Schlüsselzuweisung, Kreisumlage).

Stellungnahme:

Grundsätzlich stimmt das Gewerbesteuer-Istaufkommen mit dem Sachbuch überein, allerdings können aufgrund des Jahreswechsels vereinzelt Abweichungen vorkommen. D.h. das Gewerbesteuer-Istaufkommen wird aufgrund des Buchungsdatums gemeldet. Das Haushaltsjahr hat dabei keinen Einfluss.

Da in dem geprüften Zeitraum eine neue Software im Bereich der Finanzverwaltung eingeführt wurde, hat sich der Jahresabschluss verzögert und so wurde, für einen kurzen Zeitraum, in das vorangegangene Jahr gebucht (≠ Kassenwirksamkeitsprinzip). Folglich konnte das gemeldete Gewerbesteuer-Istaufkommen nicht mit dem Sachbuch übereinstimmen.

Eine Berichtigung wurde seitens der Verwaltung veranlasst und sogleich, aufgrund der oben ausgeführten Darstellung, wieder auf die ursprünglichen Werte korrigiert.

Textziffer 8

Die Ablösungsbestimmungen für das Erschließungsbeitragsrecht in den Kaufverträgen sollen in Absprache mit dem Notariat angepasst werden.

Stellungnahme:

Die Ablösevereinbarungen werden bei Grundstücksverkäufen in den neuen Baugebieten in Absprache mit dem Notariat neu gefasst. Die Verträge werden angepasst.

Textziffer 9

Auch bei den Herstellungsbeiträgen für Wasser und Kanal sind die Ablösebestimmungen anzupassen.

Stellungnahme:

Auch die Ablösebestimmungen bei den Herstellungsbeiträgen für Wasser und Kanal werden bei Grundstücksverkäufen in den neuen Baugebieten neu gefasst und in Einklang mit den Beitrags- und Gebührensatzungen formuliert.

Beschluss:

Der MGR nimmt Kenntnis vom vorgetragenen Bericht.

Ja 18 / Nein 0